

Abteilungsordnung

der „Abteilung Schwimmen“ der Sportfreunde Dornstadt e.V.

1. Name, Status und Zweck

- 1.1. Die Abteilung führt den Namen „Abteilung Schwimmen“ (die „**Abteilung**“).
- 1.2. Grundlage dieser Abteilungsordnung (die „**Abteilungsordnung**“) ist § 14 Absatz 5 der Satzung der Sportfreunde Dornstadt e.V. (der „**Verein**“) in der Fassung vom 29.04.2022 (die „**Satzung**“).
- 1.3. Die Abteilung ist rechtlich unselbstständig und organisatorisch eine Untergliederung des Vereins. Sie darf Verbindlichkeiten nur für satzungsgemäße Zwecke im Rahmen ihrer vorhandenen Haushaltsmittel eingehen.
- 1.4. Abteilungszweck ist die gemeinnützige Förderung des Schwimmsports im Sinne der Wettkampfbestimmungen des Deutschen Schwimmverbands sowie des schwimmsportspezifischen Leistungs-, Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssports.

2. Organe der Abteilung

- 2.1. Organe der Abteilung sind die Abteilungsversammlung und die Abteilungsleitung.
- 2.2. Die Abteilungsleitung setzt sich aus dem Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter, dem Kassenwart, dem/den Abteilungsjugendleitern sowie dem Schriftführer zusammen (die „**Abteilungsleitung**“) und wird von diesen vertreten.
- 2.3. Die Abteilungsversammlung setzt sich aus der Abteilungsleitung und den Mitgliedern der Abteilung (die „**Abteilungsmitglieder**“) zusammen (die „**Abteilungsversammlung**“).

3. Die Abteilungsversammlung

- 3.1. Die ordentliche Abteilungsversammlung findet in jedem Kalenderjahr bis zum 30.04. statt.
- 3.2. Die Abteilungsversammlung ist vom Abteilungsleiter, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Abteilungsleiter durch Veröffentlichung in den örtlichen Organen unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
- 3.3. Die Abteilungsversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Berichts des Abteilungsleiters, bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Abteilungsleiters
 - Entgegennahme des Kassenberichts des Kassenwarts
 - Entlastung der Abteilungsleitung

- Wahl der Abteilungsleitung
 - Beratung und Beschlussfassung über die Abteilungsordnung
 - Beratung und Beschlussfassung über rechtzeitig eingegangene Anträge und
 - Beratung und Beschlussfassung über die Auflösung der Abteilung.
- 3.4. Anträge zur Abteilungsversammlung können von der Abteilungsleitung und jedem Abteilungsmitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens eine Woche vor der Abteilungsversammlung mit Begründung bei dem Abteilungsleiter eingereicht werden. Später eingegangene Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Abteilungsmitglieder dessen Dringlichkeit anerkennen.
 - 3.5. Die Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Abteilungsmitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, ungültige Stimmen und Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt.
 - 3.6. Beschlüsse über die Änderungen der Abteilungsordnung und die Auflösung der Abteilung erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Abteilungsmitglieder.
 - 3.7. Die Beschlüsse und Wahlen der Abteilungsversammlung sind vom Abteilungsleiter und dem Schriftführer händisch oder elektronisch zu unterschreiben.
 - 3.8. Alle Abteilungsmitglieder – unabhängig von ihrem Alter, d.h. auch Minderjährige – sind berechtigt, an der Abteilungsversammlung teilzunehmen, das Wort zu ergreifen und an Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen.
 - 3.9. Der Abteilungsleiter kann außerordentliche Abteilungsversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn das Interesse der Abteilung es erfordert oder die Einberufung von einem Viertel der Abteilungsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Abteilungsleiter schriftlich verlangt wird. Die Einberufungsfrist beträgt 10 Tage, weitere Anträge der Abteilungsleitung und der Abteilungsmitglieder sind ausgeschlossen. Im Übrigen gelten für außerordentliche Abteilungsversammlungen die Bestimmungen dieser Ziffer 3 ergänzend.

4. Die Abteilungsleitung

- 4.1. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden von der Abteilungsversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- 4.2. Jedes Mitglied der Abteilungsleitung kann sein Amt jederzeit niederlegen. Scheidet ein Mitglied der Abteilungsleitung vorzeitig aus, kann die Abteilungsleitung für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied der Abteilungsleitung kommissarisch berufen.
- 4.3. Die Abteilungsleitung erledigt alle laufenden Abteilungsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihr die Verwaltung des Abteilungsvermögens. Die

Abteilungsleitung ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Abteilungsordnung der Abteilungsversammlung zugewiesen sind.

- 4.4. Die Abteilungsleitung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Abteilungsleitung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sitzungen der Abteilungsleitung sind mindestens einmal pro Quartal durchzuführen.

5. **Übungsleiter**

- 5.1. Personen, die den Trainingsbetrieb strategisch, technisch und konditionell anleiten (die „**Übungsleiter**“) werden durch die Abteilungsleitung nach deren eigenem Ermessen ernannt.
- 5.2. Zur Ernennung als Übungsleiter wird von den Abteilungsmitgliedern erwartet, dass sie zumindest folgende Kriterien erfüllen:
- Schwimmarten Delphin, Rücken, Brust und Kraul werden in Theorie und Praxis sehr gut beherrscht;
 - Nachweis eines erste Hilfe Kurses (nie älter als 2 Jahre) und der Qualifikation als Rettungsschwimmer (mindestens Bronze, nie älter als 2 Jahre); und
 - Nachweis eines erweiterten Führungszeugnisses (nie älter als 5 Jahre) welches vom/von den Vorsitzenden des Vereins genehmigt wurde.

6. **Mitgliedschaft in der Abteilung**

- 6.1. Alle Abteilungsmitglieder sind Mitglieder des Vereins (die „**Vereinsmitglieder**“) und unterliegen den in der Satzung festgelegten Rechten und Pflichten. Maßgebend für die Mitgliedschaft in der Abteilung ist ein entsprechender Eintrag in der Mitgliederliste des Vereins und dem Eintrag in der Mitgliederliste der Abteilung.
- 6.2. Für die Mitgliedschaft in der Abteilung gilt § 4 der Vereinssatzung entsprechend, mit der Maßgabe, dass über die Aufnahme in die Abteilung die Abteilungsleitung entscheidet.

7. **Zulassung zum Trainingsbetrieb und Eingruppierung**

- 7.1. Der Trainingsbetrieb der Abteilung setzt sich aus dem Nachwuchstraining und dem Wettkampftraining zusammen. Personen, die am Trainingsbetrieb teilnehmen möchten (die „**Interessenten**“) müssen hierfür von der Abteilungsleitung zugelassen und in das Nachwuchs- oder Wettkampftraining eingruppiert werden. Hierüber entscheidet die Abteilungsleitung nach eigenem Ermessen auf Basis eines Sichtungsschwimmens, in dem das Leistungsniveau des Interessenten überprüft wird (das „**Sichtungsschwimmen**“).
- 7.2. Am Sichtungsschwimmen können auch Personen teilnehmen, die zu diesem Zeitpunkt weder Vereins- noch Abteilungsmitglied sind.

- 7.3. Sichtungsschwimmen finden im Rahmen des ersten Trainings nach allen Schulferien in Baden-Württemberg statt, sofern nichts anderes durch Veröffentlichung in den örtlichen Organen festgelegt wird. Eine vorherige Anmeldung zum Sichtungsschwimmen ist nicht erforderlich. Probeschwimmen finden sowohl für das Nachwuchs- als auch Wettkampftraining statt, jeweils im Rahmen der üblichen Trainingszeiten. Ob ein Interessent am Sichtungsschwimmen für das Nachwuchs- oder das Wettkampftraining teilnimmt, hat er selbst unter Beachtung der in den folgenden Ziffern genannten Kriterien zu beurteilen.
- 7.4. Den Interessenten wird nachgelassen, auch ohne Vereins- oder Abteilungsmittglied zu sein, an vier Trainingsterminen teilzunehmen, um zu entscheiden, ob sie weiterhin am Trainingsbetrieb teilnehmen und Vereins- und Abteilungsmittglied werden möchten (das „**Probetraining**“)
- 7.5. Das Nachwuchstraining richtet sich an Schwimmanfänger sowie fortgeschrittene Schwimmer und dient dem Zweck, die Schwimmarten Delphin, Rücken, Brust und Kraul in Grundzügen zu vermitteln (das „**Nachwuchstraining**“). Das Nachwuchstraining teilt sich in vier Leistungsgruppen von Schwimmanfänger bis fortgeschrittene Schwimmer auf. Zur Zulassung zum Nachwuchstraining wird von den Interessenten erwartet, dass sie zumindest folgende Kriterien erfüllen:
- Eine Distanz von 50m kann schwimmend ohne Pause zurückgelegt werden;
 - Springen vom Startblock in beliebiger Form;
 - Mit dem ganzen Körper für mindestens 3 Sekunden Unterwasser tauchen; und
 - Ausatmen durch die Nase Unterwasser.
- 7.6. Das Wettkampftraining richtet sich an fortgeschrittene Schwimmer und dient dem Zweck die Schwimmtechnik und Ausdauer noch weiter zu verbessern und die Abteilungsmittglieder auf die Teilnahme an Wettkämpfen vorzubereiten (das „**Wettkampftraining**“). Zur Zulassung zum Wettkampftraining wird von den Interessenten erwartet, dass sie zumindest folgende Kriterien erfüllen:
- Schwimmarten Delphin, Rücken, Brust und Kraul werden in Grundzügen beherrscht; und
 - Fähigkeit eine Distanz von zwei Kilometern innerhalb einer Stunde in einer beliebigen Schwimmart zurückzulegen.

8. Haftung

Die Haftung der Abteilungsleitung und der Übungsleiter ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

9. Abteilungsbeitrag

- 9.1. Für die Mitgliedschaft in der Abteilung haben die Abteilungsmittglieder zusätzlich zu den in der Beitragsordnung der Sportfreunde Dornstadt e.V. in der jeweils aktuellen Fassung (die „**Beitragsordnung**“) genannten Beiträgen die folgenden Beiträge zu bezahlen (der „**Abteilungsbeitrag**“):

- Nachwuchstraining: 70,00 € pro Person und pro Kalenderjahr
Wettkampftraining: 50,00 € pro Person und pro Kalenderjahr
- 9.2. Der Abteilungsbeitrag reduziert sich für Abteilungsmitglieder, die Geschwister sind (hierzu zählen auch Halb- und Adoptivgeschwister sowie Kinder aus Patchworkfamilien), auf den folgenden Betrag:
Nachwuchstraining: 55 € pro Person und Kalenderjahr
Wettkampftraining: 35 € pro Person und Kalenderjahr
- 9.3. Die Mitgliedschaft in der Abteilung ist für die Mitglieder der Abteilungsleitung sowie Übungsleiter beitragsfrei.
- 9.4. Der Abteilungsbeitrag für passive Mitglieder, die nicht am Trainingsbetrieb teilnehmen, beträgt 30 € pro Person und Kalenderjahr.
- 9.5. Tatsachen, welche eine Änderung des Abteilungsbeitrags eines Abteilungsmitglieds begründen, werden erst für den im darauffolgenden Kalenderjahr zu bezahlenden Abteilungsbeitrag berücksichtigt.
- 9.6. Zum Nachweis über die Höhe des zu entrichtenden Abteilungsbeitrags ist das in **Anlage 1** zu dieser Abteilungsordnung angehängte Muster "Feststellung des Abteilungsbeitrags" zu verwenden, welches zu seiner Wirksamkeit von einem Mitglied der Abteilungsleitung zu unterzeichnen ist.
- 9.7. Für die Abteilungsbeiträge gelten Ziffern 5 bis 11 der Beitragsordnung entsprechend.

10. Inkrafttreten

- 10.1. Die Abteilungsordnung wurde auf der Abteilungsversammlung am 04.03.2023 beschlossen und am [Datum] vom Vorstand des Vereins genehmigt. Sie tritt am 01.04.2023 in Kraft.
- 10.2. Abweichend von Ziffer 10.1 treten die in Ziffer 9 genannten Bestimmungen über Abteilungsbeiträge am 01.01.2024 in Kraft.

Feststellung des Abteilungsbeitrags

zur „Abteilung Schwimmen“ des Sportfreunde Dornstadt e.V.

Hinweis: bei Neuanmeldungen muss zusätzlich zu diesem Dokument auch die Beitrittserklärung des Sportfreunde Dornstadt e.V. ausgefüllt und unterschrieben werden

Nachname, Name: _____

Nachwuchstraining

Abteilungsbeitrag, Standard:	70 € pro Person und Kalenderjahr
Abteilungsbeitrag, "Geschwister":	55 € pro Person und Kalenderjahr

Name des direkten Familienangehörigen:

Wettkampftraining

Abteilungsbeitrag, Standard: 50 € pro Person und Kalenderjahr

Abteilungsbeitrag, "Geschwister": 35 € pro Person und Kalenderjahr

Name des Bruders/Schwester:

Mitglied der Abteilungsleitung:

beitragsfrei

Übungsleiter:

beitragsfrei

Unterschrift Schwimmer/Erziehungsberechtigter

Unterschrift (anderes) Mitglied der Abteilungsleitung